

Personalbogen

Hinweis: Personalbogen bitte in 2-facher Ausfertigung an die personalverwaltende Dienststelle übersenden.
Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bitte sorgfältig und vollständig ausfüllen.

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen oder ausfüllen

Einstellung / Wiedereintritt

Beschäftigungsdienststelle / Schule	Geschäftszeichen (soweit vorhanden)
	-

Beigefügte Anlagen:

- ☐ Geburtsurkunden der Kinder
- ☐ 1 Erklärung betreffend Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag - § 257 SGB V - mit den erforderlichen Nachweisen
- ☐ 1 Antrag auf vermögenswirksame Leistungen (mit Kopie des Anlagevertrages)
- ☐ Befreiungsbescheid von der Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI)
- ☐ Nachweis über die Mitgliedschaft bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung
- ☐ Nachweis(e) über frühere Tätigkeiten im öffentlichen Dienst
- ☐ Immatrikulationsbescheinigung (bei Studierenden)

1. Persönliche Angaben

Familienname		Vorname		ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit
geboren am	Geburtsort		Geburtsland		Familienstand
wohnhaft in PLZ, Ort			Straße / Platz, Hausnummer		
Telefon (Angabe freiwillig)			E-Mail (Angabe freiwillig)		
derzeit ausgeübter Beruf					
Bankverbindung:					
IBAN					
	Kontoverbindungen in Deutschland immer 22 Stellen , sonstige Länder 15 bis max. 34 Stellen				
BIC					
Kreditinstitut					

4. Feststellung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit

Hinweis:

Der Arbeitgeber ist zur sozialversicherungspflichtigen Einordnung des Arbeitnehmers verpflichtet. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber die dazu erforderlichen Angaben machen (§ 280 Abs. 1 SGB IV). Erteilt der Arbeitnehmer diese Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, begeht er eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 SGB IV).

Angaben zu dieser Beschäftigung

Arbeitstage (bitte jeweils Stundenzahl im entsprechenden Tagesfeld eintragen)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag

Für Beschäftigte, die an bis zu 70 Tagen im Jahr Arbeitsleistung erbringen: Vor-/Nacharbeit wird erledigt am

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag

Angaben zu weiteren Beschäftigungen

4.1 Üben Sie **neben** dieser Beschäftigung weitere Beschäftigungen aus

- ☐ nein
- ☐ ja, ich übe folgende weitere Beschäftigungen aus:

Arbeitgeber/Dienstherr Adresse	mit	Beschäftigungs- beginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/ Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist
			EUR Std. wöchentlich	☐ normal sozialversicherungspflichtig ☐ ein vorgeschriebenes Praktikum ☐ kurzfristig ² ☐ geringfügig entlohnt ³ mit Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ geringfügig entlohnt ³ ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ nur rentenversicherungspflichtig ☐ Beamtenverhältnis
			EUR Std. wöchentlich	☐ normal sozialversicherungspflichtig ☐ ein vorgeschriebenes Praktikum ☐ kurzfristig ² ☐ geringfügig entlohnt ³ mit Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ geringfügig entlohnt ³ ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ nur rentenversicherungspflichtig ☐ Beamtenverhältnis

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

4.2 Üben Sie eine weitere selbstständige Tätigkeit aus

- ☐ nein
- ☐ ja, ich übe noch folgende selbstständige Tätigkeit aus:

Art der Tätigkeit	durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit

4.3 Waren Sie in den letzten zwölf Monaten vor dieser Beschäftigung gegen Entgelt beschäftigt oder haben Sie für die Zukunft weitere Beschäftigungen (ggf. auch bei anderen Arbeitgebern) vereinbart?

- ☐ nein
☐ ja, ich habe folgende Beschäftigungen ausgeübt bzw. werde ich ausüben

Arbeitgeber mit Adresse	Beschäftigungs- beginn/-ende	monatliches Arbeitsentgelt/ Arbeitszeit	die weitere Beschäftigung ist
		EUR Std. wöchentlich	☐ normal sozialversicherungspflichtig ☐ ein vorgeschriebenes Praktikum ☐ kurzfristig ² ☐ geringfügig entlohnt ³ mit Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ geringfügig entlohnt ³ ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ nur rentenversicherungspflichtig
		EUR Std. wöchentlich	☐ normal sozialversicherungspflichtig ☐ ein vorgeschriebenes Praktikum ☐ kurzfristig ² ☐ geringfügig entlohnt ³ mit Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ geringfügig entlohnt ³ ohne Eigenanteil zur Rentenversicherung ☐ nur rentenversicherungspflichtig

(Weitere ggf. auf Beiblatt)

² Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach Ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

³ Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig die aktuell geltende Grenze gemäß § 8 Absatz 1a SGB IV nicht übersteigt.

Weitere Angaben

4.4 Im Falle der Beendigung der Schulausbildung: Beabsichtigen Sie noch im laufenden Kalenderjahr ein Studium oder eine Berufsausbildung aufzunehmen?			
	☐ ja	☐ nein	
	☐ ja	☐ nein	

4.5 Sind Sie bei der Agentur für Arbeit als arbeitslos gemeldet?			☐ nein	☐ ja
4.6 Beziehen oder bezogen Sie im laufenden Kalenderjahr Leistungen der Agentur für Arbeit?			☐ nein	☐ ja und zwar
Zeitraum		Leistungsart (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Umschulung oder dergleichen)	Agentur für Arbeit	
vom	bis			

4.7 Neben den Angaben zur Beschäftigung bin ich

☐ nicht beschäftigt.
☐ Hausfrau/Hausmann.
☐ beurlaubte Beamtin/beurlaubter Beamter.
☐ Beamtin/Beamter in Elternzeit (bitte belegen).

☐ Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfänger.	
☐ Angestellte/Angestellter in Elternzeit.	
☐ Rentnerin/Rentner.	
☐ Schülerin/Schüler (Schulbescheinigung ist vorzulegen)	☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht
☐ Studentin/Student (Immatrikulationsbescheinigung ist vorzulegen).	☐ liegt bei ☐ wird zeitnah nachgereicht
Wird das Studium voraussichtlich während der Dauer der aktuellen Beschäftigung durch Ablegen der abschließenden Prüfungsleistung beendet?	☐ nein ☐ ja Falls ja, ist ein Nachweis des Prüfungsamtes über die Unterrichtung des Prüfungsteilnehmers über die Prüfungsentscheidung bzw. über die Abholmöglichkeit des Zeugnisses unverzüglich vorzulegen .
Wird die Beschäftigung nach Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ausgeübt?	☐ nein ☐ ja ab
Wird die Beschäftigung neben einem Promotionsstudium ausgeübt?	☐ nein ☐ ja
Haben Sie während Ihrer Beschäftigung Ihr Studium unterbrochen, ohne dass eine Exmatrikulation erfolgt ist?	☐ nein ☐ ja von bis
Üben Sie die Beschäftigung nach Erreichen des erstmöglichen Hochschulabschlusses (der Hochschulprüfung) aus?	☐ nein ☐ ja, Prüfungsgesamtergebnis wurde vom Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt am:
Falls ja, haben Sie ein neues oder weiteres Hochschulstudium aufgenommen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung enden wird?	☐ nein ☐ ja
Das Studium dient der Weiterbildung bzw. der Spezialisierung?	☐ nein ☐ ja
Bei dualen Studiengängen: Art des dualen Studiengangs	☐ es liegt ein dualer Studiengang vor Beschäftigungsbeginn: Beschäftigungsende: Arbeitgeber (mit Adresse):
Bestand vor Aufnahme eines Studiums bereits eine versicherungspflichtige Beschäftigung?	☐ nein ☐ ja

Ich bin darüber informiert, dass geringfügig entlohnte Beschäftigungen (das monatliche Arbeitsentgelt übersteigt nicht regelmäßig die aktuell geltende Grenze gem. § 8 Abs. 1a SGB IV) ab 01.01.2013 grundsätzlich der Versicherungs- und der vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen. Es besteht jedoch die Möglichkeit auf Befreiung von dieser Beitragspflicht. Die Befreiung muss schriftlich mit dem „Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung“ (Formular A410 im Formularcenter <https://www.lff.bayern.de/formulare/arbeitnehmerinnen-arbeitnehmer-entgelte/#anform>) beim Arbeitgeber gestellt werden.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die meine Versicherungsfreiheit bzw. – pflicht beeinflussen können, dem Landesamt für Finanzen unverzüglich mitzuteilen, insbesondere

- die Aufnahme oder Beendigung eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses
- Wechsel der Krankenkasse oder
- der Bezug einer Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. vergleichbare Leistungen

Ich bin damit einverstanden, dass bei einer Mehrfachbeschäftigung, Daten die für die Sozialversicherung wichtig sind, mit den weiteren Arbeitgebern ausgetauscht werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Beiträge zur Sozialversicherung richtig abgeführt werden.

4.8 Rentenversicherung

☐ Ich bin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit	
Eine Befreiung wegen einer Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist erst möglich, wenn von der deutschen Rentenversicherung ein Befreiungsbescheid für dieses neue Arbeitsverhältnis auf Ihren Antrag erlassen wurde und dieser bei der Bezügestelle vorgelegt wird. Außerdem muss eine gültige Mitgliedsbescheinigung von der berufsständischen Versorgungseinrichtung vorgelegt werden.	
☐ Aktueller Befreiungsbescheid liegt bei	☐ Befreiungsbescheid wird nachgereicht
Mitgliedsbescheinigung bei Versorgungseinrichtung	☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht
Private Altersvorsorge („Riesterrente“)	
☐ Ich habe einen oder mehrere bestehende Riesterverträge	
(Soweit das Feld angekreuzt wurde: ausschließlich im Falle einer Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung, übersendet mir die Bezügestelle das ergänzende Formblatt „Einwilligung zur Übermittlung und Verwendung von Daten zum Zwecke der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge“ WordSB Z600)	

4.9 Versorgung oder Übergangsgebühnisse

☐ Es besteht kein Anspruch auf Übergangsgebühnisse oder Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen	
☐ Es besteht folgender Anspruch auf Versorgung oder Übergangsgebühnisse	
Art der Versorgungsbezüge	Pensionsfestsetzungsbehörde / Festsetzungsstelle

4.10 Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

☐ Es wird weder eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt noch ist eine Rente beantragt		
☐ Es wird folgende Rente gewährt oder ist beantragt (Ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Altersrente als Vollrente kann mit dem Formblatt A735 erklärt werden.):		
Art des Anspruchs	Rentenversicherungsträger	Rentenzeichen

4.11 Rente aus der Zusatzversorgung

☐ Es wird weder eine Rente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung gewährt oder ist beantragt		
☐ Es wird folgende Rente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung gewährt oder ist beantragt:		
Art des Anspruchs	Versicherungsträger	Rentenzeichen

Mitgliedschaft bei einer Zusatzversorgungseinrichtung z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK)			
☐ Es bestand bisher keine Mitgliedschaft bei einer Zusatzversorgungseinrichtung			
☐ Es bestand bereits folgende Mitgliedschaft bei einer Zusatzversorgungseinrichtung			
von	bis	Zusatzversorgungskasse oder -anstalt	Versicherungsnummer

4.12 Elterneigenschaft liegt vor (Beitragszuschlag für Kinderlose gem. § 55 Abs. 3 SGB XI)

☐ ja (Bitte Nachweise vorlegen, z. B. Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid, Auszug aus dem Familienbuch)
☐ nein

5. Angaben zur Tätigkeit und zur Ausbildung

Statistische Angaben für die Arbeitsverwaltung (§ 28 c SGB IV)

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

☐ 1 Ohne Schulabschluss
☐ 2 Haupt-/Volksschulabschluss
☐ 3 Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
☐ 4 Abitur / Fachabitur
☐ 9 Abschluss unbekannt

Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

☐ 1 Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
☐ 2 Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
☐ 3 Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
☐ 4 Bachelor/ Diplom (FH)
☐ 5 Diplom Univ./Magister/Master/Staatsexamen
☐ 6 Promotion
☐ 9 Abschluss unbekannt

Angaben zu den bisherigen beruflichen Tätigkeiten im öffentlichen Dienst (bitte geeignete Nachweise vorlegen)

von	bis	als	Bei Arbeitgeber

6. Kinder

Für die Zahlung des Kindergeldes an Sie ist die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Anträge und Fragen zur Kindergeldzahlung sind deshalb ausschließlich an die Familienkasse zu richten.

Ihr Arbeitgeber benötigt die Angaben zu Kindern für die korrekte Festsetzung von Entgeltbestandteilen bzw. Beiträgen zur Sozialversicherung, die auf Daten zu Kindern bzw. Anspruch auf Kindergeld beruhen. Für die einmal mitgeteilten Kinder werden mit der zuständigen Familienkasse die Daten zum Kindergeldanspruch ausgetauscht, so dass Änderungen im Kindergeldanspruch dem Landesamt für Finanzen nicht mitgeteilt werden müssen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben zu den Kindern. Ich verpflichte mich, folgende Änderungen dem Landesamt für Finanzen unverzüglich mitzuteilen:

- **Änderung des Kindergeldbeziehers bei mindestens einem Kind.**
- **Neu hinzukommende Kinder sind mit dem Formular A710 dem Landesamt für Finanzen für die korrekte Bezügezahlung und der personalverwaltenden Stelle mitzuteilen.**

Ich bin damit einverstanden, dass für die korrekte Festsetzung der Bezügezahlung die Daten zum Kindergeldanspruch mit der zuständigen Familienkasse ausgetauscht werden.

Hinweise:

Änderung im Kindergeldanspruch (Wegfall, Wiederaufnahme etc.) sind dem Landesamt für Finanzen nie mitzuteilen, denn diese werden von der zuständigen Familienkasse an das Landesamt für Finanzen übermittelt. Kinder sind dem Landesamt für Finanzen deshalb nur einmal mitzuteilen. Findet ein Wechsel in der Kindergeldberechtigung statt, muss dies dem Landesamt für Finanzen unverzüglich mit dem Formblatt A710 mitgeteilt werden, weil nur so die Daten zum Kindergeldanspruch für die Zeiten nach dem Wechsel ausgetauscht werden können. Erfolgt keine Anzeige wird die Zahlung der Entgeltbestandteile, die auf einem Anspruch auf Kindergeld beruhen, zum Wechselzeitpunkt eingestellt.

6.1 Angaben zu Kindern (bitte Kopie der Geburtsurkunde(n) beilegen)

Name (falls abweichend)	Vorname	geboren am	rechtliche Stellung Kind

Hinweis: Bei mehr als 4 Kindern ist das Formblatt A710 für die restlichen Kinder auszufüllen.

6.2 Angabe zum Kindergeldbezieher

Name des Kindes / der Kinder (Vor- und Nachname)		Kindergeldnummer 	
Name, Vorname (des Kindergeldbeziehers)	Geburtsdatum	rechtliche Stellung Kind	
Name und Anschrift der zuständigen Familienkasse (nur anzugeben, wenn die Familienkasse nicht die der Bundesagentur für Arbeit ist)			

Hinweis: Bei mehr als einem anderen Kindergeldberechtigten ist das Formblatt A710 für die restlichen Kindergeldberechtigten auszufüllen.

7. Erklärung zum Zahlungsverfahren

Mir ist bekannt, dass

- das Landesamt für Finanzen zu Unrecht überwiesene Bezüge bis zum letzten Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag ganz oder teilweise zurückrufen kann, auch wenn sie meinem Konto bereits gutgeschrieben sind;
- ich über meine Bezüge erst am Fälligkeitstag verfügen kann;
- ich stets zur Rückzahlung überzahlter Bezüge verpflichtet bin, wenn mir der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist

Ich ermächtige die Bezügestelle in stets widerruflicher Weise, zu Unrecht überwiesene Bezüge oder Bezügebestandteile (z.B. nach Entlassung, Beurlaubung ohne Bezüge, nach Ablauf der Bezugsfrist für Krankenbezüge) von meinem Konto einzuziehen, falls ein Rückruf nicht möglich ist. Kosten für von mir unberechtigt widerrufene Einzüge gehen zu meinen Lasten.

Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten und zu den diesbezüglichen Rechten erhalten Sie

- vom Landesamt für Finanzen (Bezügestelle) unter www.lff.bayern.de/ds-info oder alternativ unter der Datenschutz-Telefonnummer 0931 4504-6770.
- von der für Ihre Einstellung örtlich zuständigen (Bezirks-)Regierung (personalverwaltende Stelle für staatliche Grund- und Mittelschulen, Förderschulen, Wirtschaftsschulen und Berufsschulen). Geben Sie hierzu bitte auf der Startseite den Suchbegriff „Datenschutzerklärung – Einstellung in den staatlichen Schuldienst“ ein.
- vom Bayerischen Landesamt für Schule (personalverwaltende Stelle für staatliche Gymnasien, Realschulen, Beruflichen Oberschulen und Berufsfachschulen des Gesundheitswesens) unter <https://www.las.bayern.de/schulpersonal/datenschutzinformationen.html> oder auf der Internetseite des Landesamts für Schule unter dem Reiter Schulpersonal.

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben.	
Ort	Datum
Unterschrift	

Bayerisches Landesamt für Schule
Referat 1.2 / Referat 1.3
Stuttgarter Str. 1
91710 Gunzenhausen

Erklärung der/des Beschäftigten

Die nachstehenden Angaben werden in jedem Fall von **allen Beschäftigten** benötigt.

1.1	Beschäftigungsort (Schule)		
1.2	Name	Vorname	Geburtsdatum

1. Ich bin einschlägig vorbestraft:

(Im Bundeszentralregister nicht einzutragende, nicht in das erweiterte Führungszeugnis aufzunehmende oder zu tilgende Verurteilungen müssen nicht angegeben werden.)

nein ja

2. Gegen mich schwebt zurzeit ein Straf- oder Disziplinarverfahren:

nein ja

3. Mir wurde ein Verbot im Sinne des § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz zur Einstellung, Beschäftigung, Ausbildung, Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen erteilt:

nein ja

4. Ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis wurde durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet:

nein ja

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten

Bayerisches Landesamt für Schule

Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Im Rahmen meiner aktuellen Bewerbung willige ich ein, dass das Bayerische Landesamt für Schule zur Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen - falls erforderlich - die folgenden nachstehenden Daten an dritte Stellen übermittelt bzw. dort die diesbezügliche Erhebung anfordert:

- ☐ Einsichtnahme in meine ggf. bestehenden Personalakten bei der

Name der Dienststelle

- ☐ Einsichtnahme in ggf. bestehende Straf- und Ermittlungsakten, soweit Eintragungen im Bundeszentralregister vorhanden sind.
- ☐ Auftragserteilung durch das Bayerische Landesamt für Schule zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung für die vorgesehene Verwendung.

Mir ist bewusst, dass ich diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Soweit eine Prüfung der Einstellungsvoraussetzungen nach dem Widerruf nicht mehr möglich ist, wird dies als Rücknahme meiner Bewerbung gewertet.

Ort, Datum

Unterschrift

Formblatt über Belehrungen und Erklärungen

Name	Vorname	Geburtsdatum

Dieser Vordruck beinhaltet folgende Belehrungen und Erklärungen:

- Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
 - Erklärung zum Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue
 - Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes und über die Vereidigung nach Art. 187 BV
 - Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation
 - Belehrung gemäß §§ 34, 35 Infektionsschutzgesetz
 - Hinweis auf die tarifliche Ausschlussfrist
-
- Die Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue, das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation habe ich zur Kenntnis genommen und an den dafür vorgesehenen Stellen ausgefüllt. Ich gebe hiermit die darin enthaltenen Erklärungen ab.
 - Ich wurde gemäß § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) auf die gewissenhafte Erfüllung meiner Obliegenheiten verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes hingewiesen. Ich gebe hiermit die darin enthaltenen Erklärungen ab.
 - Ich wurde über die Bedeutung des Eides auf Grund des Art. 187 der Bayerischen Verfassung belehrt und habe den dort enthaltenen Eid/das dort enthaltene Gelöbnis geleistet.
 - Ich wurde über die gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, und meine Mitwirkungspflichten belehrt und habe eine Kopie des Protokolls über die Belehrung erhalten.
 - Den Hinweis auf die tarifliche Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L habe ich zur Kenntnis genommen und eine Kopie des Hinweises erhalten.
 - Darüber hinaus bestätige ich, dass ich folgendes Merkblatt in Kopie ausgehändigt bekommen und davon Kenntnis genommen habe:
 - Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten

Unterschrift Schulleitung/Dienststellenleitung und
Schulstempel/Stempel der Dienststelle

Hinweis für die Schulleitung/Dienststellenleitung

Das Original ist beim Bayerischen Landesamt für Schule einzureichen.
Eine Kopie ist für die Unterlagen der/des Beschäftigten bestimmt.
Eine Kopie verbleibt bei der Schule/Dienststelle.

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue — VerftöD) (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Dezember 1991 - StAnz Nr. 49/91)

Personen, die an Schulen/Dienststellen des Freistaates Bayern eingesetzt sind, müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern bekennen und für ihre Erhaltung eintreten. Mit dieser Verpflichtung ist insbesondere unvereinbar jede Verbindung mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung, die die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung ablehnt oder bekämpft, oder die Unterstützung anderer verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Dementsprechend darf nur eingesetzt werden bzw. in das Beamtenverhältnis berufen werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG), wer Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. 1 BvB 1/51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2/51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,

- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.

Erklärung

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis (siehe Infoheft zum Formular 567) von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt (ggf. ein Ergänzungsblatt benutzen):

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisation?

☐ nein	☐ ja	Organisation
Zeitraum		Funktion

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

☐ nein	☐ ja	Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen
Zeitraum		Art der Unterstützung

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländischer Nachrichtendienste oder vergleichbarer Institutionen tätig gewesen?

☐ nein	☐ ja	Zeitraum
Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung		

Waren Sie sogenannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/des Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste/Institutionen bzw. haben Sie Verpflichtungserklärungen zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

☐ nein	☐ ja	Zeitraum
Falls ja, nähere Angaben		

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

☐ nein	☐ ja	Zeitraum
Falls ja, kurze Erläuterungen		

Ist in dem Verfahren nach Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue-Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerfStDBek) eine Anfrage durchzuführen, so erkläre ich meine **Zustimmung** zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerfStDBek).

Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes

Die/Der o.g. Beschäftigte wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet.
Ihr/Ihm wurde der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) bekanntgegeben:

- a) § 133 Abs. 3 StGB - Verwahrungsbruch,
- b) § 201 Abs. 3 StGB - Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- c) § 203 Abs. 2, 4, 5 StGB - Verletzung von Privatgeheimnissen,
- d) § 204 StGB - Verwertung fremder Geheimnisse,
- e) §§ 331, 332 StGB - Vorteilsnahme und Bestechlichkeit,
- f) §§ 353 b, 358 StGB, - Verletzung von Dienstgeheimnissen und einer besonderen Geheimhaltungspflicht und Nebenfolgen,
- g) § 97b Abs. 2 in Verbindung mit §§ 94 bis 97 StGB - Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses,
- h) § 120 Abs. 2 StGB - Gefangenenerbefreiung,
- i) § 355 StGB - Verletzung des Steuergeheimnisses

Ich wurde auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Ich wurde vom Inhalt der genannten Bestimmungen unterrichtet.

Diese Niederschrift habe ich nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung auf der ersten Seite des Formblatts unterschrieben.

Mir werden die oben genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches unter www.gesetze-im-internet.de/stgb/ elektronisch zur Verfügung gestellt.

Niederschrift über die Vereidigung auf Grund des Art. 187 der Bayerischen Verfassung

Die/Der o.g. Beschäftigte hat heute nach Belehrung über die Bedeutung des Eides auf Grund des Art. 187 der Bayerischen Verfassung den nachstehenden Eid durch Nachsprechen der Worte (unter Aufheben der rechten Hand) geleistet:

„Ich schwöre Treue der Verfassung des Freistaates Bayern - so wahr mir Gott helfe -“

Geänderte Beteuerungsformel

1 Erklärt die/der Beschäftigte, dass sie/er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat sie/er an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis ihrer/seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung ihrer/seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation

(Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 – StAnz Nr. 44/96)

Hinweis nach Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Hinsichtlich des Zweckes der Erhebung wird auf die im Infogeheft zum Formular 567 abgedruckte Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 verwiesen. Ohne die Beantwortung der Fragen wird der Antrag nicht bearbeitet.

Anlässlich meiner Bewerbung um Einstellung beantworte ich folgende Fragen:

1. Stehen Sie in geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen (z. B. ehrenamtlicher oder angestellter Mitarbeiter, Vereinsmitglied, Inhaber eines vertraglichen Nutzungsrechts hinsichtlich der Technologie des Gründers der Scientology-Organisation, L. Ron Hubbard) zu einer Organisation, die nach Ihrer Kenntnis die Technologie von L. Ron Hubbard verwendet oder verbreitet oder nach diesen Methoden arbeitet?

Unter den Begriff „Organisation“ fallen alle Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Scientology-Organisation, d. h. z. B. auch solche, die sich im sozialen und wirtschaftlichen Bereich oder im Bildungsbereich betätigen.

☐ Nein

☐ Ja, nämlich

Bezeichnung

2. Unterliegen Sie den Weisungen einer Organisation, die Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet?

☐ Nein

☐ Ja, nämlich

Bezeichnung

3. Nahmen Sie in den letzten zwölf Monaten oder nehmen Sie an Veranstaltungen, Kursen, Schulungen, Seminaren o.ä. bei o.g. Gruppierungen teil, die die Technologie von L. Ron Hubbard verwenden oder verbreiten oder nach diesen Methoden arbeiten, oder haben Sie sich hierzu bereits angemeldet?

☐ Nein

☐ Ja, nämlich

Bezeichnung

4. Unterstützen Sie o.g. Gruppierungen auf andere Weise ideell oder finanziell?

☐ Nein

☐ Ja, nämlich

Art und Weise der Unterstützung

5. Arbeiten Sie nach Methoden von L. Ron Hubbard oder wurden Sie nach dieser Methode geschult?

☐ Nein

☐ Ja, nämlich

Protokoll über die Belehrung gemäß §§ 34, 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ich wurde über folgende gesundheitliche Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben und meine Mitwirkungspflichten belehrt:

Personen, die an Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcuspyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E und Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in Schulen keine Lehr- und Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten sind.

Dies gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokkeninfektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Röteln, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken aufgetreten ist.

Ausscheider von Vibrio cholerae 01 und 0139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonelle Typhi, Salmonelle Paratyphi, Shigella sp. und enterohämorrhagischen E.coli (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Schulveranstaltungen teilnehmen.

Wenn einer der genannten Tatbestände aufgetreten ist, so hat die/der Beschäftigte der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Hinweis auf die tarifliche Ausschlussfrist

Auf Ihr Arbeitsverhältnis ist der **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)** anwendbar. Der TV-L sieht für die Geltendmachung bestimmter Ansprüche Ausschlussfristen vor. Die Ausschlussfrist bewirkt, dass die nicht fristgerecht oder nicht formgerecht geltend gemachten Ansprüche erlöschen. Zu Ihrer Information weisen wir Sie deshalb auf folgende Bestimmungen des TV-L hin:

§ 37 TV-L Ausschlussfrist

- (1) 'Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

Erläuterung:

Durch die sechsmonatige Ausschlussfrist soll das Durchsetzen von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis zeitlich begrenzt werden. Zweck der Ausschlussfrist ist, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur alsbaldigen Geltendmachung und Klärung ihrer jeweiligen Ansprüche zu veranlassen. Der Zeitpunkt, von dem an die Ausschlussfrist zu laufen beginnt, richtet sich nach der **Fälligkeit der Leistung**. Das monatliche Entgelt ist gemäß § 24 Abs. 1 TV-L grundsätzlich am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat fällig.

Platzhalter für Duplex-Druck

Informationsmaterialien zur Einstellung in den bayerischen Schuldienst **(Infogeheft zum Formular 567)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr, Sie für den bayerischen Schuldienst gewonnen zu haben!

Anbei finden Sie eine Sammlung wichtiger Rechtsgrundlagen sowie weiterer Merkblätter und Informationstexte, die für Sie im Rahmen Ihrer Einstellung von Bedeutung sind.

Im Einzelnen sind dies:

- Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen
- [Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst \(VerftöDBek\)](#)
- [Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst \(ScientOöD\)](#)
- Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken

Bitte lesen Sie sich diese Auszüge bzw. Merkblätter aufmerksam durch, bevor Sie den Erhalt bzw. die Kenntnisnahme auf dem dafür vorgesehenen Formular 567 mit Ihrer Unterschrift bestätigen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer neuen Tätigkeit!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
Bayerisches Landesamt für Schule

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen (nicht abschließend)

Linksextremismus

AGIR – Demokratische Jugend
Anarchistische Gruppierungen wie Anarchistische Gruppe München/
Bibliothek Frevel, Auf der Suche (AdS)
Antifa-NT (Autonome Antifa München)
Antifaschistische Linke Fürth (ALF) und Jugendantifa Fürth (JAF)
Antifaschistisches Aktionsbündnis Nürnberg (AAB/AABN)
Antikapitalistische Linke (AKL)
Antikapitalistische Linke München (AL-M)
Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
Autonome Gruppierungen wie Autonome Antifa, Antifaschistische Aktion
sowie Antifaschistischer Stammtisch München (ASM)
Autonome Szene Rosenheim wie Contre la Tristesse, Offenes
antifaschistisches Plenum Rosenheim (OAPR)
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LIN-
KE.SDS)
Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU-gehört zu Syndikalistische
Anarchisten)
Freie Deutsche Jugend (FDJ)
Gruppe Arbeiterinnenmacht (GAM)
Infogruppe Rosenheim
Internationale Sozialistische Organisation (ISO), Vorläuferorganisationen:
Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB), internationale sozialistische linke
(isl)
Interventionistische Linke (IL)
Kommunistische Partei Deutschlands („Sektion Ost, Sitz Berlin)
Kommunistische Plattform (KPF)
La Resistance – antifaschistische Jugendgruppe Ingolstadt (LARA)
Linksjugend (solid)
Marx 21
Marxistische Jugend (mj)
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) mit Jugendverband
REBELL, Solidarität International (SI), Frauenverband Courage
Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus, früher: Bündnis München
gegen Krieg
Offenes Antikapitalistisches Klimatreffen München (OAKTM) – Teil der
Antikapitalistischen Linken München (AL-M)
Organisierte Autonomie (OA)
Perspektive Kommunismus (PK)
Prolos
Revolution (REVO)
Revolutionär Organisierte Jugendaktion (ROJA)
Rote Hilfe e. V. (RH)
Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
Sozialistische Gleichheitspartei (SGP)
Sozialistische Linke (SL)
Sozialistische Organisation Solidarität (Sol)
Sozialrevolutionäre Aktion (SRA)
--- ums Ganze! – kommunistisches Bündnis (uGB)

Rechtsextremismus

Aktivas der Erlanger Burschenschaft Frankonia
Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab Januar 2001)
Altermedia Deutschland – verboten seit 2016
Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer
Lebensgestaltung e.V.
Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit
2000 –
Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.
Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg
Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München
Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)
Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)
Collegium Humanum CH mit Bauernhilfe e.V. – verboten seit 2008
Combat 18 (C 18) Deutschland – verboten seit 2019
Compact Magazin GmbH
Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt
München)
Der Dritte Weg (III. Weg)
Der Flügel
Deutsche Alternative (DA) – verboten seit 1992
Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP) bis 2008
Deutsche Volksunion (DVU)
Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
DIE RECHTE
Ein Prozent
Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004 –
Freies Netz Süd (FNS – neonazistisches Netzwerk) – verboten seit 2014
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995 –
Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
Goyim Partei Deutschlands
Heimattreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009 –

Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige
e. V. (HNG) – verboten seit 2011
Identitäre Bewegung Deutschland
Institut für Staatspolitik
Junge Alternative für Deutschland - Bayern (JA Bayern)
Junge Nationaldemokraten (JN); seit Januar 2018: Junge Nationalisten (JN)
Midgard e. V.
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Nationale Offensive (NO) – verboten seit 1992
Nationalistische Front (NF) – verboten seit 1992
Nationalrevolutionäre Jugend (Jugendorganisation des III. Weg)
Nordadler – verboten seit 2020
Oldschool Records
Pegida Franken
Pegida München e. V.
Rechtsextremistische Bands wie Burning Hate, Eskalation, Kodex Frei, MPU,
Prolligans, Schanddiktat, Siegesfahne, Spreegeschwader, Urweisse, White
Rebel Boys/White Rebel Voice
Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Grup-
pierungen wie Bund Frankenland e. V., Freie Kräfte Berchtesgaden,
Kameradschaft Altmühltal, Kameradschaft Gau Wendlstoia, Kameradschaft
Unterfranken, Kameradschaft München Nord
Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierun-
gen und Skinhead-Bands)
Rechtsextremistische subkulturelle Gruppierungen wie Blood&Honour,
Hammerskins, Kollektiv Zukunft Schaffen – Heimat Schützen, Prollcrew,
Schwandorf/Bollwerk Oberpfalz, Voice of Anger
Rechtsextremistische Verlage wie Antaios, Verlag A. Schmid,
Verlagsgesellschaft Berg, Versand der Bewegung
Ring Nationaler Frauen (RNF)
Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
Sturm-/Wolfsbrigade 44 – verboten seit 2020
Treuebund
Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreiten des Holocaust Verfolgten
(VRHV) – verboten seit 2008
Vikings Security Germania
Weiße Wölfe Terrorcrew (WWT) – verboten seit 2016
Wiking-Jugend e.V. (WJ) – verboten seit 1997
Wodans Erben Germanien

Islamismus und auslandsbezogener Extremismus

Abu Sayyaf
Ahfad al-Rasoul Brigaden
Ahrar al-Sham, früher: Kata'ib Ahrar al-Sham
Allied Democratic Forces (ADF)
Al-Aqsa Brigaden
Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppe)
Al-Itihaad Al-Islami (Islamische Vereinigung – Somalia)
Al Mourabitoun
Al-Nahda, auch: En-Nahda
Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front einschließlich deren regionale Ableger wie al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH) oder al-Qaida im Zweistromland (AQI)
Al-Qassem Brigaden
AMAL – Gruppen des libanesischen Widerstandes
Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran-Einheit, Kurdische Hamas
Ansar Allah – Houthis
Ansar Allah (Libanon)
Ansar al-Sharia (Syrien)
Ansar Eddine/Ansar al-Dine (AAD)
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – verboten seit 1993 – weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) einschließlich deren Teil- und Nebenorganisationen sowie den der PKK zuzurechnenden Vereinen, Organisationen oder Zusammenschlüssen (Bestrebungen) auch auf regionaler Ebene
Asbat al-Ansar (AaA)
BDS – Boykott, Desinvestitionen & Sanktionen (Deutschland)
Bestrebungen extremistischer Sikhs wie Babbar Khalsa International (BKI), Babbar Khalsa Germany (BKG)
Boko Haram (Jama'atu Ahl al-Sunna lil-Da'wa wal-Jihad)
Deutsche Taleban Mujaheddin (DTM)
Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – verboten seit 1983
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
Föderation der Weltordnung in Europa (ANF e. V.), früher: Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB e. V.)
Forces Démocratiques de Libération du Rwanda – FDLR; Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas
Furkan-Gemeinschaft, früher: Furkan Stiftung für Bildung und Dienstleistungen (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfı)
Generation Islam (GI)
Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)
Harakat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin – Kaschmir/Pakistan)
Harakat Al-Shabab (Somalia)
Hezb-e-Islami-ye Afghanistan (HIA)
Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – verboten seit 2001
Hizb Allah (Partei Gottes) – verboten seit 2020
Hizb ut-Tahrir (HuT – Partei der islamischen Befreiung) – verboten seit 2003
Indigenous People of Biafra (IPOB)
Islamic International Brigade (IIB)
Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS)
Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
Islamische Jihad Union (IJU)
Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB)
Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIL – verboten seit 2014, einschließlich verschiedener regionale Ableger wie Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder Islamischer Staat Provinz Sinai (ISPS)
Islamisches Zentrum Hamburg (IZH)
Jabhat Fatah al-Sham; früher: Jabhat al-Nusra(h), al-Nusra(h) Front
Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen/Al-Qaida in Jemen
Ja'amat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM – Mali)
Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA)
Jama'at wa'l Dawra, früher: Lashkar-e Tayyiba
Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Indonesien)
Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham (Syrien)
Katiba al-Nasir Salah al-Din (Syrien)
Katiba Hudhaifa Ibn al-Yaman (Syrien)
Katiba Muhammed Ibn Abd Allah (Syrien)
Katiba Thuwwar Tarabulus (Syrien)
Katibat Abu Bakr al-Siddiq (Syrien)
Kaukasisches Emirats (KE)
Lashkar-e Islam – Armee des Islam (Lel – Pakistan)
Lashkar-e Jhangvi (Pakistan)
Lashkar-e-Tayyiba (LeT – Pakistan)

Liwa Ahl al-Athar (Syrien)
Liwa Al-Izza Lil-lah, früher: Katiba Shuhada al-Ahwaz (Iran)
Liwa al-Tauhid (Syrien)
Liwa Dara' al-Umma (Syrien)
Liwa Mu'ta (Syrien)
Liwa Owais al-Qorani (Syrien)
Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF), Sozialistische Jugendbewegung (SYM) und Demokratische Frauenbewegung in Europa (ADKH)
Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Konföderation der unterdrückten Immigranten in Europa (AvEG-KON), Föderation der ArbeitsmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF) und Young Struggle
Milli Görüs Bewegung (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. – IGMG), Erbakan-Stiftung, Ismael Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP) sowie deren regionale Vereine und Organisationen
Muslimbruderschaft (MB) einschließlich Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) und deren Islamische Zentren (IZ), früher: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD), Rat der Imae und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD), Council of European Muslims (CEM), Europäischer Fatwa-Rat (ECFR) und Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW)
Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)
Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSB)
Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
Partei der Demokratischen Union (PYD – Syrien), einschließlich der PYD zuzurechnenden Organisationen wie Volksverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Gel (YPG), und Frauenverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Jin (YPJ)
Realität Islam (RI)
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – verboten seit 1998
Salafistische (auch verbotene) Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse des Bundes sowie der Länder (Bestrebungen)
Samidoun – Palestinian Solidarity Network (Samidoun), einschließlich der Teilorganisation im Inland Samidoun Deutschland, auch agierend unter Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung Germany (HIRAK) und Hirak e. V.
Saraya al-Furat
Sariya al-Salafiah
Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
Taleban (Afghanistan)
Tanzim Hurras al-Din (THD)
Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)
Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)
Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballa/Hizbollah/Hizb Allah
Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) mit Umfeldorganisationen wie Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF), Neue Demokratische Jugend (YDG) und Yeni Kadın (Neue Frau)
Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) mit Umfeldorganisationen wie Verband der Werktätigen MigrantInnen in Europa (AGEB), Jugendinitiative Partizan/Marxisten-Leninisten-Maoisten und Lila-Rot-Kollektive und Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C – Devrimci Sol) – verboten seit 1998
Ülkücü-Bewegung
Union der Türkisch-Islamischen Vereine (ATIB)
Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)
Widerstandseinheiten Shingal, Yekineyen Berxwedana Singal (YBS)

Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)
DIE FREIHEIT Bayern
Pegida Nürnberg
Politically Incorrect Gruppe München (PI München)
Reichsbürgerbewegung (zum Beispiel Bundesstaat Sachsen, Exilregierung des Deutschen Reiches, Freiheit braucht Mut, Freistaat Preußen, Geeinte deutsche Völker und Stämme GdVuSt einschließlich der Teilorganisation Osnabrücker Landmark – verboten seit 2020, Kommissarische Reichsregierung, Königreich Deutschland, Republik Baden, Seewald Akademie, Staatenbund Deutsches Reich, Staatenlos.info Comedian e. V., Vaterländischer Hilfsdienst VHD, Verfassungsgebende Versammlung, Volksstaat Bayern, Volksstaat Württemberg) und sogenannte Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren)
Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen

Teil 1 Allgemeines

1. Pflicht zur Verfassungstreue

Nach dem Grundgesetz, der Verfassung, dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und dem Deutschen Richtergesetz

- darf in das Beamten- und Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt;
- sind Beamte und Richter verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.

2. Grundsätze für die Prüfung

2.1 Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:

2.2 Bewerber

2.2.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.

2.2.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

2.2.3 Für den freiheitliche-rechtsstaatlichen öffentlichen Dienst ist nicht geeignet, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR tätig war.

2.3 Beamte und Richter

Erfüllt ein Beamter oder Richter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG — bei einem Richter in Verbindung mit § 71 des Deutschen Richtergesetzes — nicht, aufgrund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten oder Richters aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Arbeitnehmer

Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tariflichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.

Teil 2 Verfahren

Die Staatsregierung bekräftigt die Verbindlichkeit dieser Grundsätze für alle öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber in Bayern.

Zur Durchführung dieser Grundsätze wird Folgendes bestimmt:

1. Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist der Bewerber gemäß Anlage 1 zu belehren. Ihm ist ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. Der Bewerber hat daraufhin den Fragebogen gemäß Anlage 2 auszufüllen und die Erklärung gemäß Anlage 3 zu unterzeichnen. Personen, die bereits im Dienst des Freistaates Bayern tätig

sind oder waren und entweder ohne Zeitverzögerung oder innerhalb einer Frist von drei Jahren in ein anderes Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, sind nicht erneut zu überprüfen, soweit keine besonderen Verdachtsmomente bestehen. Bestehen besondere Verdachtsmomente, die noch nicht überprüft wurden, ist jedoch erneut nach Nrn. 1 bis 6 zu verfahren. In jedem Fall ist jedoch bei der erneuten Einstellung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 4 zu unterzeichnen.

Wird der Fragebogen nicht oder nicht vollständig ausgefüllt oder nicht unterschrieben und bestehen deshalb Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers, so erfordert die Prüfung der Verfassungstreue in der Regel eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz (mit Zustimmung des Bewerbers), bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h sowie § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen zusätzlich beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Ob diese Vorgehensweise als ausreichend erscheint, ist im jeweiligen Einzelfall besonders sorgfältig zu prüfen. Verweigert der Bewerber auch die Zustimmung zur Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz beziehungsweise beim Bundesbeauftragten, so scheidet eine Einstellung aus.

2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
 - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind. Unterbleibt die Übermittlung von Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz, weil aus Rechtsgründen eine Befugnis zur Übermittlung an die Einstellungsbehörde nicht besteht, und gelangen diese Erkenntnisse anderweitig zur Kenntnis der Einstellungsbehörde, so sind diese im Einstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen, wenn für die Einstellungsbehörde erkennbar ist, dass es sich um Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz handelt.
 - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.

Bei Bewerbern, die im Fragebogen gemäß Anlage 2 ihre Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR verschwiegen haben, soll die Ernennung zurückgenommen werden (§ 12 BeamStG).

Im Übrigen kann bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet eine befristete Beschäftigung für die Dauer von zwölf Monaten unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Überprüfung vorgenommen werden, wenn aus dringenden dienstlichen Gründen die Auskunft des Bundesbeauftragten nicht abgewartet werden kann und besondere Verdachtsmomente nicht bestehen.

Kann die Überprüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden, ist die befristete Beschäftigung entsprechend zu verlängern. Sachlicher Grund für die Befristung ist die Durchführung der Überprüfung. Ist eine Weiterbeschäftigung im öffentlichen Dienst aufgrund des Ergebnisses der Überprüfung abzulehnen, ist das befristete Dienstverhältnis durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung (123 BGB) oder durch Kündigung ehest möglich zu beenden, soweit sich dies nicht bereits durch die Befristung erübrigt.

4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:
 - 4.1 Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.
 - 4.2 Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben:
 - Islamische Republik Afghanistan — Arabische Republik Ägypten — Demokratische Volksrepublik Algerien
 - Königreich Bahrain — Volksrepublik Bangladesch — Staat Eritrea — Republik Indonesien — Republik Irak
 - Islamische Republik Iran — Staat Israel — Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit —
 - Republik Jemen — Haschemitisches Königreich Jordanien — Republik Kasachstan — Kirgisische Republik
 - Staat Kuwait — Libanesisches Republik — Libyen — Königreich Marokko — Islamische Republik Mauritien
 - Sultanat Oman — Islamische Republik Pakistan — Königreich Saudi-Arabien — Bundesrepublik Somalia
 - Republik Sudan — Arabische Republik Syrien — Republik Tadschikistan — Tunesische Republik
 - Turkmenistan — Republik Usbekistan — Vereinigte Arabische Emirate.
 - 4.3 Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen — sogenannte Staatenlose — oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.
 - 4.4 Anfragen nach den Nrn. 4.1 bis 4.3 erfolgen mit Zustimmung des Bewerbers; Art. 15 Abs. 2 bis 4 des Bayerischen Datenschutzgesetzes ist zu beachten. Sie sind erst dann zu veranlassen, wenn die Einstellung — gegebenenfalls vorbehaltlich des Eingangs und der Prüfung noch ausstehender Unterlagen und der gesundheitlichen Eignung — beabsichtigt ist. Ist eine Anfrage bereits veranlasst und erweist sich, dass eine Einstellung nicht erfolgen wird, ist die Anfrage unverzüglich zu widerrufen.
5. Können Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers nicht ausgeräumt werden, so ist dem Bewerber unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann. Findet ein Anhörungsgespräch statt, sind die wesentlichen Äußerungen des Bewerbers in einem Protokoll festzuhalten, in welches dem Bewerber auf Antrag Einsicht zu gewähren ist. Nimmt der Bewerber nicht Stellung oder bestehen nach seiner Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Bewerber die Zustimmung für eine Anfrage nach den Nrn. 3 oder 4 nicht erteilt.
6. Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, so ist die Entscheidung dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis, so muss sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
7. Besteht der Verdacht, dass ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, so prüft seine Dienststelle, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.
8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr erstellt ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr fortgeschrieben.
9. In den Fällen der Nrn. 6 und 7 sind die zuständige oberste Dienstbehörde, die Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor der Entscheidung zu unterrichten und über den Fortgang der Sache auf dem Laufenden zu halten.

Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Scientology-Organisation — ScientOöD)

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 — Az. 476 — 1 — 160, geändert mit Bekanntmachung vom 6. November 2001, AIIMBI S. 620

Die Scientology-Organisation in allen ihren Erscheinungsformen ist eine Vereinigung, die unter dem Deckmantel einer Religionsgemeinschaft wirtschaftliche Ziele verfolgt und den Einzelnen mittels rücksichtslos eingesetzter psycho- und sozial-technologischer Methoden einer totalen inneren und äußeren Kontrolle unterwirft, um ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. Der Absolutheitsanspruch sowie die totale Disziplinierung und Unterwerfung unter die Ziele der Organisation führen zu einem Konflikt mit den Dienstpflichten eines Beamten oder eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst. Sie können Zweifel begründen, ob Personen, die in Beziehungen zu dieser Organisation stehen, die Eignung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst besitzen.

Aus einer Reihe von Festlegungen und dem Selbstverständnis der Organisation ergeben sich außerdem Anhaltspunkte für Bestrebungen der Organisation, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und die ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der verfassungsmäßigen Organe zum Ziel haben.

Um diesen Gefahren wirksam begegnen zu können, wird bestimmt:

1. Um dem Dienstherrn die Prüfung zu ermöglichen, ob von einem Bewerber erwartet werden kann, dass er bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis seinen Dienstpflichten, insbesondere auch den in §§ 33 — 35 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) festgelegten Verpflichtungen, nachkommen wird, und ob er die Gewähr der Verfassungstreue im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG bietet, sollen Bewerber nach dem Muster in der Anlage befragt werden, ob sie in Beziehungen zur Scientology-Organisation stehen. Bejaht ein Bewerber derartige Beziehungen, so kann dies Zweifel an seiner Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, § 9 BeamStG) begründen. In einem Gespräch ist - unter Vorhalt von Aussagen und Zielsetzungen der Scientology-Organisation - dem Bewerber Gelegenheit zu geben, diese Zweifel auszuräumen. Distanziert sich der Bewerber im Gespräch nicht hinreichend und glaubhaft von den die Zweifel begründenden Zielen und Aussagen, kann eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nicht erfolgen. Ist zur Erreichung eines Berufsziels eine Ausbildung im öffentlichen Dienst zwingend vorgeschrieben (Monopolausbildungsverhältnis), so ist ihre Ableistung außerhalb eines Beamtenverhältnisses zu ermöglichen. Beziehungen zur Scientology-Organisation in diesem Sinne sind nicht abhängig von einer formellen Mitgliedschaft, sondern können z. B. auch durch die regelmäßige Teilnahme an Schulungen der Scientology-Organisation, die Arbeit nach den Methoden der Scientology-Organisation oder durch Unterstützung der Scientology-Organisation in anderer Weise zum Ausdruck kommen.
2. Wird bekannt, dass ein Beamter in Beziehungen zur Scientology-Organisation steht, ist zu prüfen, ob er in diesem Zusammenhang Dienstpflichten verletzt hat. Ist dies der Fall, so ist gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, das zur Entfernung aus dem Dienst führen kann.
3. Für Arbeitnehmer/innen (Beschäftigte) im öffentlichen Dienst gelten die dargelegten Grundsätze entsprechend.
4. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren. Das Gleiche gilt für die Empfänger einer institutionellen Förderung des Freistaates Bayern im weltanschaulichen Bereich.
5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 1996 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident

Merkblatt über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern

I. Rechtslage bei Beamtinnen und Beamten

Beamtinnen und Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 42 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde annehmen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamtinnen und Beamten ein Dienstvergehen dar (§ 47 Abs. 1 BeamtStG). Bei Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamten, früheren Beamtinnen mit Versorgungsbezügen oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 47 Abs. 2 BeamtStG als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

II. Rechtsfolgen

1 Freiheits- bzw. Geldstrafe

Beamtinnen oder Beamte, die für eine im Zusammenhang mit ihrem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, machen sich der Vorteilsannahme strafbar, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Enthält die Handlung, für die Beamtinnen oder Beamte einen Vorteil annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, eine Verletzung ihrer Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.

2 Weitere Rechtsfolgen

Neben der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z. B. dass das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff StGB). Werden Beamtinnen oder Beamte wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 Abs. 1 BeamtStG). Dies gilt auch bei einer Verurteilung wegen Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten, soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht. Sind Beamtinnen oder Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verlieren sie mit der Rechtskraft der Entscheidung ihre Rechte als Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamte (Art. 80 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes - BayBeamtVG).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem Beamtinnen und Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen müssen.

Darüber hinaus haften Beamtinnen und Beamte für den durch ihre rechtswidrige und schuldhaft Tat entstandenen Schaden (§ 48 BeamtStG).

III. Erläuterungen

Zur Erläuterung des § 42 BeamtStG wird im Einzelnen auf Folgendes hingewiesen:

- 1 „Belohnungen“ oder „Geschenke“ im Sinn des § 42 BeamtStG sind alle unentgeltlichen Zuwendungen, auf die Beamtinnen und Beamte keinen gesetzlich begründeten Anspruch haben und die sie materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar

eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen oder von Gegenständen (z. B. Baumaschinen, Fahrzeuge) zum privaten Gebrauch),
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften,
- der Gewährung von Rabatten, die nicht allen Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer allgemeinen Berufsgruppe, der die oder der Bedienstete angehört, generell eingeräumt werden,
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z. B. Gutachten, Erstellung von Abrechnungen),
- der Mitnahme auf Urlaubsreisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- dem Bedenken mit einem Vermächtnis sowie
- sonstigen Zuwendungen jeder Art. Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des § 42 BeamtStG ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil den Beamtinnen oder Beamten unmittelbar oder — z. B. bei Zuwendungen an Angehörige — nur mittelbar zu Gute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z. B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen, „rechtfertigt“ nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

- 2 „In Bezug auf das Amt“ im Sinn des § 42 BeamtStG ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass Beamtinnen oder Beamte ein bestimmtes Amt bekleiden oder bekleidet haben. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum „Amt“ gehören auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der oder des Dienstvorgesetzten ausgeübte oder im Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben der Beamtinnen und Beamten stehende Nebentätigkeit. Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre der Beamtinnen oder Beamten gewährt werden, sind nicht „in Bezug auf das Amt“ gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtinnen oder Beamten verknüpft sein. Erkennen Beamtinnen oder Beamte, dass an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, dürfen sie weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 3 dargestellte Verpflichtung, die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflussnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

- 3 Beamtinnen und Beamte dürfen eine nach § 42 BeamtStG zustimmungsbedürftige Zuwendung, die nicht nach Nummer 5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist, erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so dürfen Beamtinnen und Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, müssen aber um die Zustimmung unverzüglich nachsuchen. Haben Beamtinnen oder Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 42 BeamtStG fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so haben sie die Genehmigung nach § 42 BeamtStG zu beantragen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über jeden Versuch, ihre Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, ihre Dienstvorgesetzte oder ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

- 4 Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung der Beamtinnen oder Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck ihrer Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf insbesondere nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von Seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten. Eine Zustimmung soll schriftlich erteilt werden. Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit der Tat nicht aus, wenn der Vorteil von Beamtinnen oder Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.
- 5 Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis der Beamtinnen und Beamten (z. B. aus Anlass eines Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

Das Gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihres Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihnen durch ihr Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen, z. B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist. Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, die der Vorbereitung oder Ausführung bestimmter Maßnahmen der Verwaltung dienen, wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch Beamtinnen und Beamte nicht entziehen können, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Hierzu gehört auch die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z. B. die Abholung einer Beamtin oder eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

IV. Rechtslage bei Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmern und Auszubildenden

Auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten) des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur

mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 3 Abs. 3 TV-L). Das Gleiche gilt für in Ausbildung stehende Personen, für die ein tarifvertragliches Verbot zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken besteht. Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen. Soweit Beschäftigte des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamtinnen und Beamten im Sinn des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamtinnen und Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamtinnen und Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind; vgl. auch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen (FMBek) vom 19. Februar 1975 betreffend Durchführung des Verpflichtungsgesetzes (StAnz Nr. 9, FMBI S. 110, in der Fassung der FMBek vom 29. Dezember 1980, StAnz 1981 Nr. 1/2, FMBI 1981 S. 56). Die Ausführungen unter Punkt II. Nummer 2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende. Bei der Handhabung des § 3 Abs. 3 TV-L und entsprechender Bestimmungen sind die unter Punkt III. dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

V. Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten

Die Beamtinnen, Beamten, Beschäftigten und die in Ausbildung stehenden Personen des Freistaates Bayern sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus § 42 BeamStG oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über diese Verpflichtungen belehrt werden. Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen § 42 BeamStG und §§ 331 bis 334 StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalpolitische Maßnahmen vorzubeugen (z. B. unangekündigte Kontrollen, Personalrotation, „Vieraugenprinzip“). Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

VI. Ergänzende Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Den obersten Dienstbehörden wird empfohlen, Bediensteten in bestimmten Aufgabengebieten (z. B. Vergabe, Beschaffungswesen), in denen besondere Gefährdungen gesehen werden, für bestimmte Zeiträume aufzugeben, Zuwendungen von Personen, mit deren Angelegenheiten die Bediensteten dienstlich befasst sind, schriftlich anzuzeigen.